

**Entwurf Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2022
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für
Vorberatung im Finanzausschuss am 26.01.2022**



Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen)



	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 vorl. Ist TEUR
Steuern- und ähnliche Abgaben	8.901,1	8.228,0	673,1	9.021,1
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.170,3	1.280,8	-110,5	879,6
Erträge der sozialen Sicherung	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.764,3	4.515,7	248,6	4.073,4
Privatrechtliche Leistungsentgelte	836,7	865,0	-28,3	834,8
Kostenerstattungen/Kostenumlagen	644,2	580,3	63,9	1.213,6
Zins- und sonstige Finanzerträge	81,7	81,6	0,1	74,1
sonstige laufende Erträge	3.457,0	464,3	2.992,7	381,6
Summe Erträge	19.855,3	16.015,7	3.839,6	16.478,3
Personalaufwendungen	2.589,9	2.440,0	149,9	2.224,7
Versorgungsaufwendungen	88,2	84,5	3,7	83,5
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	2.856,4	2.916,3	-59,9	2.585,4
Abschreibungen Anlagevermögen planmäßig	1.732,0	1.672,4	59,6	0,0
Abschreibungen Umlaufvermögen	0,0	0,0	0,0	29,5
Zuweisungen, Umlagen sonstige Transferaufwendungen	9.319,8	8.530,2	789,6	7.815,9
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	6,0	1.844,0	-1.838,0	1.015,8
Sonstige laufende Aufwendungen	1.915,6	1.652,3	263,3	1.246,0
Summe Aufwendungen	18.507,9	19.139,7	-631,8	15.000,9
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (-)	1.347,4	-3.124,0	4.471,4	1.477,4

Finanzhaushalt (Einzahlungen und Auszahlungen)



	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist TEUR	2021 Abweichung Plan / Ist TEUR
Summe der laufenden Einzahlungen	15.842,4	14.993,7	848,7	16.472,3	1.478,6
Summe der laufenden Auszahlungen	16.745,1	16.916,0	-170,9	15.389,4	-1.526,6
(1) jahresbezogener Saldo der laufende Ein-/Auszahlg. Vor planmäßiger Tilgung	-902,7	-1.922,3	1.019,6	1.083,0	3.005,3
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.971,5	1.610,7	2.360,8	880,3	-730,4
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.290,3	7.865,2	-3.574,9	3.577,0	-4.288,2
(2) Saldo der Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-318,8	-6.254,5	5.935,7	-2.696,7	3.557,8
(3) Finanzmittelüberschuss (1) + (2)	-1.221,5	-8.176,8	6.955,3	-1.613,7	6.563,1
(4) Auszahlungen für Investitionskredite	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	-9,9	-9,9
(5) Veränderung liquide Mittel (3) - (4)	-1.221,5	-8.176,8	6.955,3	-1.623,7	6.553,1

Durchlaufende Gelder



Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- werden nicht veranschlagt

Verpflichtungsermächtigungen

- werden nicht veranschlagt

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

- werden zur Sicherheit mit EUR 1,4 Mio. veranschlagt



Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt auf:

Kühlungsborn

- 200 v. H. für die Grundsteuer A
- 350 v. H. für die Grundsteuer B
- 300 v. H. für die Gewerbesteuer

Nivellierungshebesätze

(323 v. H.)

(427 v. H.)

(381 v. H.)



Stellenplan

- 46 Stellen; 40,7075 Vollzeitäquivalente (VJ: 46 Stellen; 39,5625 Vollzeitäquivalente)

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 voraussichtlich:

- 31.12.2022: EUR 66.558.869 (ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist nicht vorhanden)

Steuern und ähnliche Abgaben



Steuern und Abgaben	2022	2021	Veränderung	2021	Abweichung Plan/Ist 2021
	Plan TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR	Ist (vorläufig) TEUR	TEUR
Grundsteuer A	8,0	8,0	0,0	7,8	-0,2
Grundsteuer B	1.200,0	1.200,0	0,0	1.198,4	-1,6
Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke	1,5	0,0	1,5	1,5	1,5
Gewerbsteuer	4.000,0	3.500,0	500,0	4.081,1	581,1
Gemeindeanteil ESt	2.585,0	2.349,5	235,5	2.500,4	150,9
Gemeindeanteil USt	526,5	590,4	-63,9	611,1	20,7
Hundesteuer	20,1	20,1	0,0	20,8	0,7
Zweitwohnungssteuer	560,0	560,0	0,0	600,0	40,0
Summe:	8.901,1	8.228,0	673,1	9.021,1	793,1

Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge



Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	2022	2021	Veränderung	2021	Abweichung Plan/Ist 2021
	Plan	Plan		Plan	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Schlüsselzuweisung	0,0	80,0	-80,0	80,1	0,1
Sonstige Zuweisungen (übergemeindliche Aufgaben)	345,0	343,4	1,6	794,7	451,3
sonstige Zuweisungen/Zuschüsse	0,0	0,0	0,0	4,8	4,8
Erträge Auflösung Sopo (Zuwendg./sonst)	825,3	857,4	-32,1	0,0	-857,4
	1.170,3	1.280,8	-110,5	879,6	-401,2

inklusive TEUR 451,3 Gewerbesteuerkompensation vom Land M-V

öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte



Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist (vorläufig) TEUR	Abweichung Plan/Ist 2021 (vorläufig) TEUR
Kurbeiträge	3.424,0	3.210,0	214,0	2.769,0	-441,0
Fremdenverkehrsabgabe	600,0	600,0	0,0	689,0	89,0
Parkgebühren	400,0	400,0	0,0	433,5	33,5
Erträge Auflösung Sopo (Beiträge)	162,7	133,9	28,8	0,0	-133,9
Gebühren Pässe / Bescheide	95,8	90,8	5,0	103,4	12,6
Sonstige (Sondernutzung usw)	71,8	81,0	-9,2	78,9	-2,1
	4.754,3	4.515,7	238,6	4.073,8	-441,9

privatrechtliche Leistungsentgelte



Privatrechtlich Leistungsentgelte	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist (vorläufig) TEUR	Abweichung Plan/Ist 2021 (vorläufig) TEUR
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	836,70	865,00	-28,3	834,82	-30,18
	836,70	865,00	-28,3	834,82	-30,18

Kostenerstattungen / Kostenumlagen

	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist (vorläufig) TEUR	Abweichung Plan/Ist 2021 (vorläufig) TEUR
Kostenerstattungen/Kostenumlagen	644,2	580,3	63,9	1.213,6	633,3
	644,2	580,3	63,9	1.213,6	633,3

Hier mit enthalten, die Kostenerstattungen für den Betrieb des Testzentrums

Zinserträge und sonstige Finanzerträge



Zinserträge/Sonstige Finanzerträge	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist TEUR	Abweichung Plan/Ist 2021 (vorläufig) TEUR
- Zinserträge von Eigenbetrieben	3,6	3,5	0,1	3,5	0,0
- Zinserträge von inländischen Banken	0,1	0,1	0,0	0,0	-0,1
- Finanzerträge (E.dis Anteilseignerverband)	68,0	68,0	0,0	68,3	0,3
- Vollverzinsung Gewerbesteuer	10,0	10,0	0,0	2,4	-7,6
	81,7	81,6	0,1	74,1	-7,5

Sonstige Erträge



Sonstige Erträge	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist (vorläufig) TEUR	Abweichung Plan/Ist 2021 (vorläufig) TEUR
Ordnungsrechtliche Erträge	142,6	142,6	0,0	109,3	-33,3
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken	3.000,0	0,0	3.000,0	0,0	0,0
Konzessionsabgaben	266,0	266,0	0,0	218,8	-47,2
Säuniszuschläge/Mahngebühren	25,0	25,0	0,0	15,6	-9,4
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	0,0	0,0	0,0	30,8	30,8
Erträge aus der Auflösung RSt ATZ	21,8	29,6	-7,8	0,0	-29,6
Sonstige	1,6	1,1	0,5	7,1	6,0
	3.457,0	464,3	2.992,7	381,6	-82,7

Struktur der Aufwendungen (1)



Aufwendungen gesamt	2022 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	Veränderung Plan TEUR	2021 Ist TEUR	Abweichung Plan/Ist 2021 (vorläufig) TEUR
Personalaufwendungen	2.589,9	2.440,0	149,9	2.224,7	-215,3
Versorgungsaufwendungen	88,2	84,5	3,7	83,5	-1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.856,4	2.916,3	-59,9	2.585,4	-330,9
Abschreibungen Anlagevermögen planmäßig	1.732,0	1.672,4	59,6	0,0	-1.672,4
Abschreibungen Umlaufvermögen	0,0	0,0	0,0	29,5	29,5
Zuweisungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	9.319,8	8.530,2	789,6	7.815,9	-714,3
Zins- und ähnliche Aufwendungen	6,0	1.844,0	-1.838,0	1.015,8	-828,2
Sonstige Aufwendungen	1.915,6	1.652,3	263,3	1.246,0	-406,3
Summe:	18.507,9	19.139,7	-631,8	15.000,9	-4.138,8

Struktur der Aufwendungen (2)



- Erhöhung der **Personalaufwendungen** um TEUR 149,9 auf TEUR 2.589,9 (Vorjahr: TEUR 2.440,0)
 - Erhöhung durch
 - tarifliche Entwicklung / höhere Eingruppierungen / Höherstufungen
 - zusätzliche Schaffung von Stellen (Projektsteuerung, Grünfläche, Bauverwaltung)
- Verminderung der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** um TEUR 59,6 auf TEUR 2.856,4 (Vorjahr: 2.916,3)
 - größte Posten in diesem Bereich (beispielhaft):

• Inanspruchnahme Bauhofleistungen:	TEUR 793,3 (Vorjahr: TEUR 764,5)
• Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Niederschlag:	TEUR 561,5 (Vorjahr: TEUR 560,0)
• Aufwendungen für Unterhaltung Grd.stck , Außenanlagen:	TEUR 637,7 (Vorjahr: TEUR 638,7)
• Unterhaltung Infrastrukturvermögen:	TEUR 385,1 (Vorjahr: TEUR 458,1)
• Unterhaltung BGA, Gebrauchsgegenstände	TEUR 154,8 (Vorjahr: TEUR 172,9)
• Lernmittel (Schulbücher, Werkstoffe):	TEUR 198,5 (Vorjahr: TEUR 170,2)
- Steigendes **Abschreibungsvolumen** : TEUR 1.732,0 (Vorjahr: TEUR 1.672,4)

Struktur der Aufwendungen (3)



- Erhöhung der Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen im Saldo um TEUR 789,6 auf TEUR 9.319,8 (Vorjahr: TEUR 8.530,2)
 - Zuweisungen und Zuschüsse um TEUR 122,9 auf TEUR 1.131,9 gestiegen (Vorjahr: TEUR 1.009,0)
 - Höhere Pro-Kopf-Pauschale der Gemeinde für die Kinderbetreuung
 - Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um TEUR 58,4 auf TEUR 466,7 (Vorjahr: TEUR 408,3)
 - Erhöhung Kreisumlage um TEUR 395 auf TEUR 3.697 (Vorjahr: TEUR 3.302)
 - Transferaufwendungen an den KSK:
 - Kurabgabe (inkl. USt) mit TEUR 3.424,0 (Vorjahr: TEUR 3.210,0)
 - Fremdenverkehrsabgabe mit TEUR 600,0 (Vorjahr: TEUR 600,0)

Struktur der Aufwendungen (4)



- Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen im Saldo um TEUR 1.768 auf TEUR ... (Vorjahr: TEUR 1.844)
 - Abbildung des geplanten negativen Jahresergebnisses des unselbständigen Sondervermögens Eigenbetrieb Kommunalservice Kühlungsborn i.H.v. ... TEUR (Vorjahr: TEUR 1.838)
 - Zinsaufwendungen aus der Vollverzinsungen GewSt § 233a AO mit TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 5)

Finanzhaushalt (Einzahlungen für Investitionen)



	2022	2022	2022	2021	2021	2021
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Gesamt	Planansatz / Neuveranschlagung	Übertrag aus 2021	Ist-Einzahlung	Ansatz/Einzahlung	Abweichung Soll /Ist
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zuschuss Bund Digitalpakt (Grundschule)	137,6	0,0	137,6	0,0	137,6	-137,6
Zuschuss Land Digitalpakt (Grundschule)	13,8	0,0	13,8	0,0	13,8	-13,8
Zuschuss Bund Digitalpakt (Schulzentrum)	288,3	0,0	288,3	0,0	288,3	-288,3
Zuschuss Land Digitalpakt (Schulzentrum)	57,6	0,0	28,8	0,0	28,8	-28,8
Zuschuss Bund Herstellung Sportplatz Ost	124,5	102,0	22,5	0,0	22,5	-22,5
Pauschaler Zuschuss Land für Wegfall Straßenausbaubeiträge	48,6	48,6	0,0	48,3	48,6	-0,3
Straßenausbaubeiträge Poststraße	300,0	0,0	300,0	0,0	300,0	-300,0
Infrastrukturpauschale	470,8	470,8	0,0	489,7	489,6	0,1
Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren	161,5	161,5	0,0	192,5	192,5	0,0
Tilgungsleistungen vom KSK	88,8	88,8	0,0	111,2	89,0	22,2
Tilgungsleistung DRK Darlehen	9,8	9,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschuss Defibrilatoren	0,0	0,0	0,0	7,1	0,0	7,1
Zuschuss Tanklöschfahrzeug	90,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (privater Bereich)	0,0	0,0	0,0	29,1	0,0	29,1
Einzahlungen aus Anlagevermögen (Teilfläche Grundstück Baltic-Paradeise)	3.000,0	3.000,0	0,0	2,4	0,0	2,4
Summe:	4.791,3	3.971,5	791,0	880,3	1.610,7	-730,4

Finanzhaushalt (Auszahlungen für Investitionen) (1)



Investitionsprogramm				2022
Produkt	Sachkonto	Projekt	Investition	neuer Ansatz
				TEUR
11401	07390000	72	Glasfaserverbindung Bereich Kühlungsborn West (öffentliche Gebäude)	30,0
	09600000	50	Herstellung eines Bürgerhaus ???	-
	09600000	51	Anbau Rathaus	30,0
11402	04810000	29	Grunderwerbe (unvorhergesehen)	25,0
11404	01130000	29	Sonstige Linzenen	8,0
	08224000	29	Hardware EDV-technische Ausstattung / Server	30,0
	08229000	29	Geschäftsausstattung	6,5
	08270000	29	Geringwertige Vermögensgegenstände	19,8
11405	08220000	4	Büroausstattung	10,0
12201	08290000	29	Möwenvergrämungsanlage	2,9
12600	08224000	29	EDV-technische Ausstattung	5,0
	07140000	86	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	100,0
	08290000	29	Sonstige BGA	32,1
21100	01130000	29	Software-Lizenzen	7,0
	01150000	29	Homepage	3,0
	08250000	29	Schuleinrichtung Klassensätze	4,0
	08224000	29	Schulsausstattung / EDV / Tafeln usw.	10,0
21800	01130000	29	Software-Lizenzen	37,0
	08224000	29	EDV-technische Ausstattung	20,0
	08250000	29	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	56,0
36200	02290000	87	Herstellung Außenanlage / Grünfläche	50,0
	07390000	24	Halfpipe	5,0
36600	07390000	45	Spielgeräte	15,0
42402	09600000	79	Herstellung Sportplatz Ost	100,0
42404	09600000	80	Schwimmhalle B-Plan 25/Morada ???	45,0
54100	01300000	91	Erneuerung RW-Kanal Fulgengrund	130,0
	04810000	29	Grunderwerbe	20,0
	09600000	28	Fußweg an der Straße "Zur Asbeck"	160,0
	09600000	40	Pfarrweg	150,0
	09600000	46	Herstellung des Weges zwischen Netto und Straße an der Mühle	450,0
	09600000	52	Onkel-Bräsig-Weg	350,0
	09600000	53	Anglersteig	360,0
	09600000	54	Schulweg	450,0
	09600000	55	Schulzentriff	30,0
	09600000	57	Straßenneubau Hafenstraße	60,0
	09600000	58	Erstatzneubau Brücke Hafenstraße	150,0
	09600000	59	Zusätzlicher Fußweg im Ehm-Welk-Anger	60,0
	09600000	60	zusätzliche Verbindung zwischen Doberaner Landweg und Pfarrweg	250,0
	09600000	75	Ostseeallee 1. BA	555,0
	09600000	76	Ostseeallee 2. BA	50,0
54600	04841000	30	Auffangparkplatz Doberaner Straße	93,0
	04841000	31	Auffangparkplatz Kühlungsborn West	1,0
	09600000	63	Parkplätze Hanne-Nüte-Weg	40,0
	09600000	89	E-Ladeinfrastruktur	150,0
55200	09610300	13	Hochwasserschutz Kühlungsborn West	100,0
55500	08290000	29	Ersatzbeschaffung Bänke Stadtwald	30,0
Summe:				4.290,3

Finanzmittelbestände zu den Stichtagen



	31.12.2022 Plan	31.12.2021 Plan <i>Ist</i>	31.12.2020 Plan <i>Ist</i>	31.12.2019 <i>Ist</i>	31.12.2018 <i>Ist</i>	31.12.2017 <i>Ist</i>	31.12.2016 <i>Ist</i>	31.12.2015 <i>Ist</i>
	EUR							
Liquide Mittel (Guthaben bei Kreditinstituten, Barvermögen)	6.677.892	7.899.392 <i>14.452.505,76</i>	16.076.192,48	14.415.239,56	13.459.877,96	13.181.148,98	11.287.364,73	8.976.916,96
Veränderung Plan	-1.221.500	-8.176.800						
Veränderung Ist		-1.623.686,72	1.660.953	955.362	278.729	1.893.784	2.310.448	1.783.682

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II 330-176.22200-2020/030-002
Schwerin, 29. November 2021

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2022 für die Haushaltsplanung 2022

I. Allgemeines

Die regionalisierte November-Steuerschätzung dokumentiert deutliche Verbesserungen der finanziellen Ausstattung der Kommunen. Das betrifft sowohl die eigenen gemeindlichen Steuereinnahmen als auch die Finanzausgleichsleistungen. Vor diesem Hintergrund – und wie im Schreiben vom 26. Oktober 2021 angekündigt – werden nunmehr mit dem Orientierungsdatenerlass die Planungsdaten zu den Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt und ergänzende Hinweise zur Haushaltsplanung gegeben.

Die Landesregierung plant, voraussichtlich Ende 2021 einen Kommunalgipfel durchzuführen. Die Beschlüsse des Kommunalgipfels werden sich gegebenenfalls auf die kommunalen Haushalte auswirken. Im Speziellen sind auch Änderungen der Finanzaus-

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

gleichleistungen denkbar. Insofern stehen die nachfolgenden Berechnungen unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Zudem konnte zum jetzigen Zeitpunkt eine mögliche Anpassung der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V i.V.m. § 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V und der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V nicht berücksichtigt werden. Für die Zuweisungen nach § 22 FAG M-V konnte die Datenerhebung und Auswertung nach § 22 Absatz 3 FAG M-V bis zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen werden.

1. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat auch im zweiten Jahr noch weitreichende Folgen auf die öffentlichen Haushalte und prägt nach wie vor das finanzpolitische Handeln bei der Erstellung und Anpassung der Haushaltsplanungen an die geänderten Rahmenbedingungen.

Die pandemiebedingten Ausgabensteigerungen haben die Kommunen und das Land vor neue Herausforderungen gestellt und insbesondere zu deutlichen Steuerausfällen auf Seiten des Landes im Jahr 2020 geführt. Diese Entwicklungen sind bei der Bemessung der Finanzausgleichsleistungen, die das Land in den kommenden Jahren bereitstellen kann, zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 wurde sich auf verschiedene Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte im Jahr 2020 und 2021 verständigt. Insgesamt hat sich im abgelaufenen Jahr 2020 die finanzielle Lage des Landes und der Kommunen jedoch besser entwickelt, als im Herbst 2020 noch angenommen werden musste. Im Nachhinein betrachtet lässt sich feststellen, dass die befürchteten hohen Finanzverluste bei den Kommunen so nicht eingetreten sind. Die auf Bundes- und Landesebene 2020 beschlossene Kompensation von erwarteten Gewerbesteuerausfällen haben bei einer Vielzahl von Gemeinden sogar zu einer Überkompensation geführt. Diese Entwicklung wurde im Rahmen der Bestimmung der Kompensationszuweisungen des Landes für erwartete Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2021 nach § 37 FAG M-V entsprechend berücksichtigt.

Erfreulich ist, dass der auf Grundlage der Interimssteuerschätzung vom September 2020 erwartete negative Abrechnungsbetrag zum Finanzausgleich 2020 sich von ursprünglich erwarteten 221 Mio. Euro auf letztlich 171,9 Mio. Euro reduzierte. Dieser negative Abrechnungsbetrag ist regulär nach § 11 Absatz 4 FAG M-V im Jahr 2022 fällig und zu Gunsten des Landes der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen.

2. Herbst-Steuerschätzung

Die Berechnungen dieses Erlasses stützen sich auf die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung mit Stand vom 22. November 2021, auf deren Grundlage erste Berechnungen zur Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen für die Jahre 2022 bis 2026 unter Berücksichtigung des Abrechnungsbetrages zum Finanzausgleich 2020 in Höhe von - 171,9 Mio. EUR und des vorläufigen Abrechnungsbetrages von 85,0 Mio. EUR für 2021 im Jahr 2022 vorgenommen wurden. **Letztere Zahl unterliegt dem Vorbehalt der im Jahr 2022 vorzunehmenden Abrechnung und einer entsprechenden Gesetzesänderung, die eine Verrechnung rechtlich überhaupt erst ermöglicht.**

Zudem wurde auch das Ergebnis der Überprüfung der Beteiligungsquote zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes (§ 6 FAG M-V) berücksichtigt, die auf den Annahmen der Herbststeuerschätzung 2021 beruht.

Die Darstellungen zu den erwarteten **Gemeindeanteilen aus den Gemeinschaftssteuern** (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) resultiert ebenfalls aus den Erkenntnissen der Herbst-Steuerschätzung und erfolgen unter Zugrundelegung der für den Zeitraum 2021 bis 2023 gültigen Schlüsselzahlen.

Unter der Rubrik: Erlass/Gesetze/Anlagen ist die Anlage „**Herbst-Steuerschätzung 2021**“ abrufbar.

3. Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V

Erst nach Beschlussfassung des Landtages zu den noch notwendigen Gesetzgebungsvorhaben zum Landeshaushalt, zum Verbundquotengesetz und zum Finanzausgleichsgesetz M-V besteht Rechtssicherheit über die tatsächliche Höhe der Finanzausgleichszuweisungen 2022/2023. Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang noch vorzunehmenden Rechtssetzungsverfahren erfolgen die nachstehenden Hinweise zur Finanzplanung unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Gesetzgebers.

Gleichwohl ist es notwendig, die für die kommunale Haushaltsplanung zum kommunalen Finanzausgleich erforderlichen Daten und Hinweise im Sinne von § 8 Absatz 5 GemH-VO-Doppik für das Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen.

II. Bereitstellung der Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2022

Die mit diesem Erlass bekannt gegebenen Daten sollen die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können jedoch eigene Berechnungen zu den Planungen, insbesondere zu den örtlichen Steueraufkommen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden zugleich gebeten, die den Einzelberechnungen zu Grunde liegenden Daten, **insbesondere zur Berechnung der Steuerkraft hinsichtlich der Steueraufkommen 2020 und der Realsteuerhebesätze 2020, zu überprüfen.**

Diese Daten werden, soweit keine Korrekturbedarfe bestehen, die Grundlage für die weiteren Berechnungen des Statistischen Amtes M-V zum Finanzausgleich ab Januar 2022 bilden.

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter der Rubrik „Service“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten lassen. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt gemäß § 32 Absatz 3 FAG M-V rechtsverbindlich erst durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide auf Grundlage des für 2022 gültigen Finanzausgleichsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern sowie der im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel für das Jahr 2022. Derzeit muss außerdem davon ausgegangen werden, dass in den ersten Monaten des Jahres 2022 Abschlagszahlungen geleistet werden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V).

III. Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich 2022

Auf Grundlage der vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten vorläufigen Berechnungen zum Entwurf zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 (Stand 23. November 2021) werden vom Land im Jahr 2022 **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 11 FAG M-V in Höhe von **1.354,009 Mio. EUR**^{1, 3} bereitgestellt. In diesem Betrag sind Abrechnungs-

¹ Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ist hier ohne die Zuweisungsmittel i. H. v. 63,1 Mio. EUR dargestellt, die nach § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V mit einem Teilbetrag von 35,8 Mio. EUR durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und mit einem Teilbetrag von 27,3 Mio. EUR durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bewirtschaftet werden.

beträge der Finanzausgleichsleistungen für die Vorjahre 2019-2021 Höhe von -86,981 Mio. EUR (negativer Abrechnungsbetrag 2020 in Höhe von -171,98 Mio. EUR saldiert mit dem positiven Abrechnungsbetrag 2021 in Höhe von +85,0 Mio. EUR) enthalten.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der **Finanzausgleichsumlage** des Jahres 2022 in Höhe von **11,458 Mio. EUR²** aufgestockt. Damit steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 13 FAG M-V in Höhe von **1.345,467 Mio. EUR** zur Verfügung.

1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 und § 19 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i. H. v. **1.345,457 Mio. EUR³** verbleiben nach Abzug

- der **Vorwegabzüge** nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V i. H. v. **462,45 Mio. EUR³** und
- der Vorentnahmen mit einer Gesamtsumme von **5,17 Mio. EUR**, mit denen gem. § 15 Absatz 3 FAG M-V eGovernment-Projekte (2,7 Mio. EUR⁴), Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk (1,75 Mio. EUR) und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (0,72 Mio. EUR) finanziert werden,

für Schlüsselzuweisungen noch **877,848 Mio. EUR**. Darin enthalten ist der Anteil aus dem Familienleistungsausgleich in Höhe von **83,0 Mio. Euro**.

Dieser Betrag teilt sich nach § 15 Absatz 1 und 2 FAG M-V auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

a) für Gemeindeaufgaben (inkl. Familienleistungsausgleich)	552.195.858,29 EUR
b) für Kreisaufgaben	325.651.704,09 EUR.

1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 16 bzw. 19 FAG M-V)

A. Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2020 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2020**“) und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben nach § 16

² Dieser Betrag umfasst den gemeindlichen Anteil nach Abzug der Kreisanteile.

³ Enthält nicht die Zuweisungen nach § 24 FAG M-V in Höhe von 20 Mio. Euro, diese wird ab 2022 ausschließlich aus dem positiven Abrechnungsbetrag 2015-2018 finanziert.

⁴ Bis zum Redaktionsschluss konnten die Verhandlungen zu einer eventuellen Erhöhung und Dynamisierung des Betrages von aktuell 2,7 Mio. EUR auf 3,45 Mio. EUR im Jahr 2022 nicht abgeschlossen werden.

Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2022** je Bedarfsansatz i. H. v. rund **921,98 Euro** (aktuelles Jahr 2021 = 942,72 Euro).

- Die **Bedarfsansätze** für Gemeindeaufgaben werden nach § 17 FAG M-V wie folgt ermittelt:
 - a) als Hauptansatz die **Einwohnerzahl** der Gemeinde,
 - b) als Nebenansätze
 - b.1. für **Kinder** jedes Kind zusätzlich mit dem Faktor 1,22,
 - b.2. für **Demografie** für überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang⁵ über 10 Jahre je Einwohner zusätzlich mit Faktor 0,35,
 - b.3. für **übergemeindliche Aufgaben** die Summe aus im Verflechtungsbereich lebenden Einwohner und des Nebenansatzes für Demografie, welche
 - b.3.1. mit dem Faktor 0,06 für **Grundzentren**,
 - b.3.2. mit dem Faktor 0,12 für **Mittelzentren** und
 - b.3.3. mit dem Faktor 0,16 für **Oberzentren** multipliziert wird.
- Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2020** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2022 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:
 - Grundsteuer A: 323 %
 - Grundsteuer B: 427 %
 - Gewerbesteuer: 381 %.

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft einschließlich bis zum Jahr 2023 bezogen auf das Steueraufkommen des Jahres 2021 Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass, soweit der Gesetzgeber für 2024 keine abweichende Regelung trifft, die später auf die Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). **Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Realsteuerkraft sind gehalten, dies im Rahmen der Haushaltsplanung und Festsetzung der Realsteuerhebesätze bereits ab 2022 / 2023 zu berücksichtigen.** Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die **Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozentpunkte, die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.**

⁵ Der durchschnittliche Einwohnerrückgang aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern lag im Vergleich der Einwohnerzahlen der Jahre 2010 und 2020 bei **1,9 %**. Für zentralörtliche Gemeinden ist die Entwicklung im jeweiligen Verflechtungsbereich des Grund-, Mittel- oder Oberzentrums maßgeblich (§ 17 Absatz 5 Satz 4 FAG M-V).

- Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V:**
 Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Absatz 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. **60 % des Unterschiedsbetrages**.
- Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V:**
 Nach aktueller Rechtslage erhalten Gemeinden zusätzliche Schlüsselzuweisungen im Rahmen der nachgelagerten relativen Mindestfinanzausstattung, wenn die sich nach der ersten Stufe der Schlüsselzuweisung ergebende Finanzkraft je Einwohner (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen abzgl. Finanzausgleichsumlage nach § 16 Absatz 5 FAG M-V) unter 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden liegt. Die Differenz hierzu wird zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.
Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist die Höhe der Mindestfinanzausstattung bereits für den Zeitraum ab Jahr 2022 zu überprüfen. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachfolgende Berechnungen stehen insofern **unter Vorbehalt**. Eine Änderung der Berechnungsgrundlagen zur relativen Mindestfinanzausstattung hat im Übrigen Rückwirkungen auf die Höhe der Grundbeträge.

Die durchschnittliche Finanzkraft nach Schlüsselzuweisungen (§ 16 Absatz 5 FAG M-V) liegt bei rund 1.169,80 Euro. Soweit keine Änderung der Zielmarke erfolgt, entsprechen 90 Prozent von diesem Wert einem Betrag von 1.052,82 Euro. Zur Finanzierung der relativen Mindestfinanzausstattung wären danach im Jahr 2022 insgesamt 54.195.315 Euro zu binden.
- Unter Berücksichtigung der relativen Mindestfinanzausstattung ergäbe sich nach § 16 Absatz 7 FAG M-V eine durchschnittliche Finanzkraft von rund 1.203,45 EUR je Einwohner** (aktuelles Jahr 2021 = 1.192,35 EUR/EW).

B. Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Umlagekraft und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben nach § 19 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2022** je Bedarfsansatz i. H. v. **669,09 EUR** (aktuelles Jahr 2021 = 714,13 EUR).

Die **Bedarfsansätze** für Kreisaufgaben werden nach § 20 FAG M-V wie folgt ermittelt:

1. aus der **Einwohnerzahl** und
2. aus der durchschnittlichen **Anzahl von Bedarfsgemeinschaften**, die Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im jeweiligen Vorvorjahr erhielten, multipliziert mit dem Faktor 5,7.

Den Berechnungen zur **Umlagekraft 2022** nach § 19 Absatz 4 FAG M-V liegt die Summe der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 und 6 FAG M-V und der Steuerkraftzahlen nach § 18 FAG M-V zu Grunde. Die Summe beider Beträge wird mit dem gewogenen **landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz** des Vorvorjahres (2020) von **41,2570291 %** multipliziert.

Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 19 Absatz 5 FAG M-V:

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt wird durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Bedarfsansatz) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 19 Absatz 5 FAG M-V **60 % des Unterschiedsbetrages**.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V im Jahr 2022

2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 22 FAG M-V

Die Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt.

Nachfolgende Angaben zu § 22 FAG M-V sowie die hierzu online dargestellten Einzelberechnungen stehen, wie bereits beschrieben, unter Vorbehalt der Neuberechnung. Nach § 22 Absatz 3 FAG M-V ist im Abstand von mindestens 4 Jahren die Höhe der Zuweisungen und der Verteilung zu überprüfen. Diese Überprüfung, die Auswirkungen auf die Zuweisungen im Jahr 2022 haben wird, ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die mit diesem Erlass zur Verfügung gestellten Berechnungen auf die bisherige Rechtslage.

Nach § 22 Absatz 2 FAG M-V i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) der aktuell gültigen Fassung werden bisher **225,45 Mio. EUR** zur Verfügung gestellt.

Folgende Eckzahlen kommen vorläufig für 2022 zur Anwendung.

- a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:
Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **47,05 Mio. EUR** bzw. rund 43,51 EUR / EW zugewiesen.
- b) große kreisangehörige Städte:
Den vier großen kreisangehörigen Städten werden **15,4 Mio. EUR** bzw. rund 68,54 EUR / EW zugewiesen.
- c) kreisfreie Städte:
Den beiden kreisfreien Städten werden **35,6 Mio. EUR** bzw. rund 116,85 EUR / EW zugewiesen.
- d) Landkreise:
Den Landkreisen werden **103,4 Mio. EUR** zugewiesen⁶.
- e) Träger von Katasterämtern:
Den Trägern von Katasterämtern werden gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 FAG M-V Mittel i. H. v. **24,0 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Flächen sowie der Anzahl der Flurstücke zugewiesen.

2.2. Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden jährlich **insgesamt 150 Mio. EUR**⁷ für allgemeine Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Mittel nach § 23 FAG M-V werden zu 65 Prozent den **Gemeinden (97,5 Mio. EUR)** und zu 35 Prozent den **Landkreisen (52,5 Mio. EUR)** zugewiesen.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Ein-

⁶ Über die Beibehaltung eines Festbetrages und die Verteilung müssen noch Grundsatzentscheidungen getroffen werden.

⁷ Ab 2023 werden nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) 6,5 % der Finanzausgleichsmasse, mindestens jedoch 100 Mio. EUR nach § 23 zugewiesen.

wohnerzahl (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft⁸.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2022 auf rund 40,35 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft⁹ je Einwohner von maximal von 115 Prozent des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2022 bei rund 1.383,962 Euro je Einwohner (1.203,446 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V).

Zuweisungen an die Landkreise:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Landkreise bemisst sich zu 50 Prozent nach dem Anteil der Landkreise an Einwohnern (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu 50 Prozent nach dem Anteil der Fläche (§ 31 Absatz 2 FAG M-V).

2.3. Übergangszuweisung an kreisangehörige Zentrale Orte nach § 24 FAG M-V

Durch die Einführung des Zwei-Ebenen-Modells kommt es zum Wegfall der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen an Zentrale Orte (bis 2019 § 16 FAG M-V). Im Gegenzug werden den Zentralen Orten bei der Finanzbedarfsbestimmung über die jeweiligen Nebenansätze zusätzliche Bedarfe für den Einzugsbereich als Grund-, Mittel-, oder Oberzentrum einschließlich der Berücksichtigung demografischer Effekte hinzugerechnet (§ 17 Absatz 3 und 6 FAG M-V). Die bisherigen Mittel sind in die Gemeindeschlüsselmasse integriert.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift werden den kreisangehörigen Zentren über 5 Jahre abgestufte Zuweisungen als Kapitalzuschüsse zusätzlich gewährt. Nach § 24 Absatz 2 bemisst sich die Höhe der jährlichen Zuweisungen, indem die Anzahl der Einwohner im Nahbereich eines kreisangehörigen Zentralen Ortes durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Nahbereiche von kreisangehörigen Zentralen Orten dividiert und mit dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert wird.

In den Jahren 2022 bis 2024 stehen folgende Beträge zur Verfügung:

2022	20,0 Mio. EUR
2023	10,0 Mio. EUR
2024	9,65 Mio. EUR.

⁸ Ab 2023 werden die Zuweisungen an die Gemeinden je zu 50 % nach dem Anteilsverhältnis der Einwohner und zu 50 % nach der Finanzkraft verteilt.

⁹ Definition siehe § 16 Absatz 7 FAG M-V.

2.4. Finanzausgleichsumlagen nach § 29 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2020 von mehr als 1.060,28 EUR je Bedarfsansatz (Grundbetrag für Gemeindeaufgaben * 1,15) müssen im Jahr 2022 eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V i. H. v. 30 % des übersteigenden Betrages entrichten.

Mit einem Anteil von 41,2570291 % fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die betroffenen 47 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 29 FAG M-V.

2.5. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2022 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2020¹⁰ und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 abzüglich der im Jahr 2022 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Absatz 7 FAG M-V).

Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2022 letztmalig eine Absenkung der Umlagegrundlage für die Kreisumlage nach § 30 Absatz 3 FAG M-V für alle Landkreise um einheitlich 3,483 Prozent.

Die Einzelbeträge, getrennt nach Amts- und Kreisumlagegrundlagen, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

3. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2020 bis 2025 wird auf die Anlage „Herbst-Steuerschätzung 2021“ des Finanzministeriums M-V verwiesen. Die daraus abgeleiteten gemeinschaftscharfen Beträge über die Höhe der Gemeinschaftssteuern werden entsprechend bereitgestellt.

Die aktuellen Planwerte zu den Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2022 bis 2025 wurden vom Finanzministerium mit Stand vom 23. November 2021 neu berechnet.

Der endgültige KFA-Abrechnungsbetrag für das Ausgleichsjahr 2020 von -171.981.008 Euro wurde gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 FAG M-V bereits im Haushaltsjahr 2022 mindernd berücksichtigt und mit dem aktuell erwarteten positiven Abrechnungsbetrag für das Jahr 2021 verrechnet (s.o.). Ferner wurde die neue Beteiligungsquote des aktuellen Prüfberichtes zur Bestimmung der Höhe

¹⁰ Einschließlich der Steuerkraftzahl nach § 36 Abs. 6 FAG M-V zum pauschalen Ausgleich von erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020.

der Beteiligungsquote nach § 6 FAG M-V mit 33,893 Prozent (Kommunen) und 66,107 Prozent (Land) angewendet.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der noch anstehenden Verhandlungen im Rahmen eines Kommunalgipfels können sich bis zur späteren Gesetzgebung zum Doppelhaushalt für die Jahre 2022/2023 und zum Finanzausgleichsgesetz M-V noch Änderungen bei den Finanzausgleichszuweisungen ergeben.

Einfluss auf die Höhe der zur Auszahlung kommenden Finanzausgleichsleistungen in den Jahren 2022 bis 2025 hat zudem eine mögliche weitere Kreditaufnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds M-V (bis maximal 124,5 Mio. Euro) beziehungsweise die Tilgung von Krediten, die der Kommunale Ausgleichsfonds M-V aufgenommen hat (25,5 Mio. EUR) bzw. aufnehmen wird.

4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes

4.1. Gewerbesteuerumlage

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mit 35 % auf den Messbetrag mittelfristig unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe des örtlichen Hebesatzes keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage hat.

4.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt, die mit den Finanzausgleichszuweisungen zur Auszahlung gebracht werden. Dies sind folgende Mehrbedarfszuweisungen:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für die Entschädigung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer,
- c) für Aufgaben zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung und
- d) für Aufgaben, die durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen wurden.

Die jeweils konkreten Zuweisungsbeträge werden im Rahmen der Berechnungen zur Höhe der Abschlagszahlungen ab Januar 2022 bereitgestellt.

zu a)

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und

kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich 60.000 EUR gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach deren Einwohnerzahl.

zu b)

Die Berechnungen nach § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V erfolgte auf Grundlage der von den Ämtern im Frühjahr 2020 für das laufende Haushaltsjahr beantragten Abschlagsbeträge sowie danach eingegangener Änderungsanträge. Soweit es in den Jahren 2020 und 2021 zu Überzahlungen gekommen ist, werden die Beträge mit den Abschlagszahlungen 2022 verrechnet. Soweit noch nicht geschehen, sollten notwendige Korrekturen der Zuweisungsbeträge für das Jahr 2022 durch **die Amtsverwaltungen spätestens bis zum 6. Dezember 2021 angezeigt werden**¹¹.

zu c)

Die Zuweisungen nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustLVO MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.

Die Gesamtsumme der Zuweisungen wird im Jahr 2022 auf 52.818 EUR angehoben und nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes verteilt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 bis 4 NiSGZustLVO MV; GVOBl M-V S. 90).

zu d)

Die Zuweisungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz (AufgZuordG M-V) werden ab 2022 erstmals zusammen mit den FAG-Leistungen in monatlichen Raten ausgezahlt. Der nach § 28 AufgZuordG M-V an die Landkreise und kreisfreien Städte zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich auf 883.047,00 EUR.

4.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshöhe abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Insoweit wird auf die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise verwiesen.

Durch die Anpassung der Vorschrift des bis 2019 gültigen § 12 Absatz 7 FAG M-V, dessen Regelungsinhalt sich nunmehr in § 18 Absatz 4 FAG M-V wieder-

¹¹ Siehe hierzu gesonderte Mail vom 29. Oktober 2021 an die Ämter.

findet, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden einem gemeinsamen Landkreis angehören, noch einheitliche Hebesätze festgesetzt haben.

IV. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann gemäß Nummer 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

In Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverband M-V zu den Teilwerten der Pensionsrückstellungen, den Aufwendungen für Beihilfe an Versorgungsempfänger und den Aufwendungen für Versorgung wird für das Haushaltsjahr 2022 ein Prozentsatz i. H. v. **16,6 % der Pensionsrückstellungen** als sachgerecht angesehen.

V. Hinweise zur Haushaltswirtschaft

Wie bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 („Planungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich zu den Jahren 2022-2025“) mitgeteilt, wird mit Blick auf die zeitliche Verzögerung bei der Bekanntgabe der Planungsdaten zu den Finanzausgleichsleistungen rechtsaufsichtlich zugelassen, dass die Vorlage der Haushalte für das Jahr 2022 beziehungsweise bei Doppelhaushalten für die Jahre 2022/2023 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abweichend von der Soll-Vorgabe nach § 47 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung, die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen, erst im ersten Quartal des Jahres 2022 erfolgen kann.

Für die kommunale Haushaltswirtschaft 2022 wird angestrebt, die Verordnungsermächtigung nach § 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66) zur Anwendung zu bringen und insoweit die dort in § 3 Absatz 1 legitimierten Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Derzeit befindet sich der Verordnungsentwurf in der Anhörung. Da die Verordnungsermächtigung lediglich die mögliche Fortgeltung der Bestimmungen umfasst, ist eine Fortschreibung der Fristverlängerung zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse, die in § 3 Absatz 3 des o. g. Gesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erfolgt ist, für die Haushaltsjahre 2021 ff. rechtlich nicht möglich und mit Blick auf die zwischenzeitlich erreichten Fortschritte bei der Nachholung der Jahresabschlüsse auch nicht angezeigt.

Zum Stellenplan 2022 wird auf folgende erforderliche Anpassung aufmerksam gemacht:

Nach § 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 geändert worden ist, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2022 durchschnittlich 39,5 Stunden und ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39 Stunden.

Demzufolge bedarf es im Stellenplan 2022, bei einem Stellenplan für zwei Haushaltsjahre zusätzlich im Stellenplan 2023, in der Spalte „Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr“ einer Anpassung bei den Stellen, die von Tarifbeschäftigten mit einer zugrundeliegenden festen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt sind oder besetzt werden sollen. Wenn eine solche Stelle bisher mit „0,5“ ausgewiesen war, ist sie im Stellenplan 2022 mit „0,5063“ und im Stellenplan 2023 mit „0,5128“ anzugeben.

Selbst bei einem im Abgleich zum Stellenplan 2021 ansonsten nicht geänderten Stellenplan führt diese Anpassung in der Haushaltssatzung für das kommende Haushaltsjahr zu einer geänderten Festsetzung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in Vollzeitäquivalenten.

VI. Hinweise zur Antragstellung 2022 und 2023 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2022

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen.

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 vom 13. August 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

von...bis unter...Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnittshebesatz	+20 Hebesatzpunkte	Gewogener Durchschnittshebesatz	+20 Hebesatzpunkte	Gewogener Durchschnittshebesatz	+20 Hebesatzpunkte
unter 1 000	329	349	386	406	339	359
1 000 - 3 000	341	361	389	409	351	371

3 000 - 5 000	332	352	391	411	343	363
5 000 - 10 000	316	336	399	419	367	387
10 000 - 20 000	333	353	388	408	361	381
20 000 - 50 000	319	339	465	485	385	405

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuerzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Datengrundlage für eine Antragstellung in 2022

Für eine Antragstellung in 2022 für das Haushaltsjahr 2021 gilt nicht mehr die Übergangsbestimmung gemäß § 27 Absatz 6 Nummer 2 FAG M-V, wonach die Anträge auf Grundlage vorläufiger Daten gestellt werden können. Unter Zugrundelegung der gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie eingeräumten Fristverlängerung sind mithin für die Antragstellung im Jahr 2022 mindestens die aufgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich.

VII. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

VIII. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Anlage zum Orientierungsdatenerlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2022

Beträge in Mio. EUR*

	<i>2021</i> <i>Stand Nach-</i> <i>tragshaushalt</i>	<i>2022</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>	<i>2023</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>	<i>2024</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst -</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>	<i>2025</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst -</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>
Steuereinnahmen der Kommunen	1.359¹	1.470	1.524	1.602	1.678
Finanzausgleichsleistungen des Landes²	1.302,8	1.440,99	1.431,8	1.476,3	1.503,4
<i>zuzüglich:</i> Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage	7,44	11,46	8,0	8,0	8,0
zuzüglich Abrechnungsbetrag 2019 bzw. 2021	101,71	85,0	-	-	-
Aufstockung aus dem Landeshaushalt	35,5	-	-	-	-
Zuführung aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds	35,5 ³				
abzüglich des negativen Abrechnungsbetrags 2020	-	171,98	-	-	-
<u>Zwischensumme</u>	<u>1.482,9</u>	<u>1.365,47</u>	<u>1.439,8</u>	<u>1.484,3</u>	<u>1.511,4</u>
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	477,45	462,45 ^{4,5}	412,45 ⁶	412,45	412,45
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	5,22	5,17	5,17	5,2	5,2
abzüglich Übergangspauschale für kreisangeh. Zentrale Orte (§§ 11 Abs. 5 i.V.m. 24 FAG M-V)	9,0	20,0	10,0	9,6	0
Tilgung der Kredite aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds <small>(25,5 Mio.€)</small>	-	-	-	-	-
<u>damit verbleiben für Schlüsselzuweisungen:</u>	<u>991,29</u>	<u>877,85</u>	<u>1.012,2</u>	<u>1.057,1</u>	<u>1.093,8</u>
<u>Summe Finanzausstattung⁷</u>	<u>2.834,5</u>	<u>2.824,01</u>	<u>2.955,8</u>	<u>3.078,3</u>	<u>3.181,5</u>

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

¹ Steuerschätzung Sept. 2020 zzgl. Kompensationszahlung nach § 37 FAG M-V

² Finanzausgleichsleistungen hier ohne § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V; inkl. Abrechnung 2015-2018

³ Davon erfolgen 25,5 Mio. EUR als Kreditaufnahme.

⁴ Ab 2022 wird die Zuweisung nach § 24 FAG M-V ausschließlich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 finanziert. Dieser Teil der Abrechnungsbeträge ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse.

⁵ Vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für altübertragene Aufgaben.

⁶ Die Infrastrukturpauschale ist ab 2023 mit 100 Mio. EUR berücksichtigt.

⁷ ohne Aufkommen der Finanzausgleichsumlage

Anlage zum Orientierungsdatenerlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2022

Beträge in Mio. EUR*

	<i>2021</i> <i>Stand Nach-</i> <i>tragshaushalt</i>	<i>2022</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>	<i>2023</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>	<i>2024</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>	<i>2025</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>
Schlüsselzuweisungen	991,29	877,85	1.012,2	1.057,1	1.093,8
davon Gemeindeaufgaben	613,63	552,19	630,5	657,6	679,8
davon Kreisaufgaben	377,67	325,65	381,7	399,5	414,0

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

nachrichtlich:

	<i>2021</i> <i>Stand Nach-</i> <i>tragshaushalt</i>	<i>2022</i> <i>auf Basis der</i> <i>Herbst-</i> <i>Steuerschätzung</i> <i>2021</i>
Kreisumlagegrundlagen Summe	1.414,3	1.490,8
Mecklenburgische Seenplatte	291,93	305,08
Landkreis Rostock	227,42	245,82
Vorpommern-Rügen	242,66	257,04
Nordwestmecklenburg	169,58	174,78
Vorpommern-Greifswald	255,03	267,80
Ludwigslust-Parchim	227,69	240,30

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 17. Dezember 2021

Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 13. Dezember 2021
Auswirkungen auf die Orientierungsdaten vom 29. November 2021

Sehr geehrte Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeister,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,
sehr geehrte Kämmerinnen und Kämmerer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der November-Steuerschätzung stellte Ihnen das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung am 29. November 2021 die Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2022 für die Haushaltsplanung 2022 zur Verfügung. Der Erlass fußt auf einer belastbaren Datenbasis. Gleichwohl wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Finanzausgleichsleistungen unter dem Vorbehalt der Beratungen des anstehenden Kommunalgipfels stehen.

Der Kommunalgipfel fand nunmehr am 13. Dezember 2021 statt und es wurden – insbesondere aus Sicht der Kommunen – sehr positive Beschlüsse gefasst. So wurde beispielsweise zum Bundesteilhabegesetz vereinbart, dass das Land den Mehrbelastungsausgleich für die Landkreise und kreisfreien Städte ab 2022 von jährlich 4,2 Mio. Euro auf jährlich 9 Mio. Euro erhöht. Für die Belastungen der Vergangenheit stellt das Land zudem einmalig insgesamt 8,5 Mio. Euro zur Verfügung. Voraussetzung ist jedoch, dass die sechs Landkreise und die beiden kreisfreien Städte damit die Erfüllung des Konnexitätserfordernisses durch das Land anerkennen.

Darüber hinaus haben sich Land und Kommunen darauf verständigt, die Schlüsselmasse im Jahr 2022 zu stärken und damit auch die entsprechenden Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Orientierungsdatenerlass vom 29. November 2021 deutlich zu erhöhen. Der im Jahr 2022 fällige negative Abrechnungsbetrag in Höhe von 172 Mio. Euro wird auf drei Jahre gestreckt, um die Summe

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

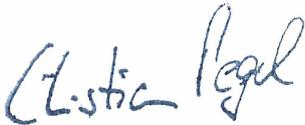
Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

der Schlüsselzuweisungen auf einem hohen Niveau zu verstetigen. Bitte beachten Sie hierzu die Übersicht in der Anlage. Die Daten im FAG-Onlineportal wurden bereits angepasst.

Trotz Corona-Pandemie verfügen die Kommunen somit auch im Jahr 2022 über eine sehr gute Finanzausstattung, die bundesweit Maßstäbe setzt. Ich danke den Kommunalen Landesverbänden für die konstruktiven Verhandlungen und freue mich, dass wir gemeinsam mit diesem positiven Zahlentableau in das neue Jahr starten können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Pegel', written in a cursive style.

Christian Pegel

Anlage – aktualisierte Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2022

Beträge in Mio. EUR*

	2021 Stand Nach- tragshaushalt	2022 auf Basis der Herbst- Steuerschätzung 2021	2023 auf Basis der Herbst- Steuerschätzung 2021	2024 auf Basis der Herbst- Steuerschätzung 2021	2025 auf Basis der Herbst- Steuerschätzung 2021
Steuereinnahmen der Kommunen	1.359¹	1.470	1.524	1.602	1.678
Finanzausgleichsleistungen des Landes^{2,5}	1.302,8	1.440,99	1.431,8	1.476,3	1.503,4
<u>zuzüglich:</u> Nettoaufkommen aus der Finanzaus- gleichsumlage	7,44	10,68	8,0	8,5	8,0
zuzüglich Abrechnungsbetrag 2019 bzw. 2021	101,71	85,0	-	-	-
Aufstockung aus dem Landeshaushalt	35,5	-	-	-	-
Zuführung aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds	35,5 ³				
abzüglich des negativen Abrech- nungsbetrags 2020	-	70,0	30	71,98	-
Zwischensumme	<u>1.482,9</u>	<u>1.466,67</u>	<u>1.409,8</u>	<u>1.412,8</u>	<u>1.511,4</u>
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	477,45	462,45 ^{4,5}	412,45 ⁶	412,45	412,45
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	5,22	5,2	5,17	5,2	5,2
abzüglich Übergangspauschale für kreisangeh. Zentrale Orte (§§ 11 Abs. 5 i.V.m. 24 FAG M-V)	9,0	20,0	10,0	9,6	0
Tilgung der Kredite aus dem Kommu- nalen Ausgleichsfonds (25,5 Mio.€)	-	-	-	-	-
damit verbleiben für Schlüsselzuweisungen:	<u>991,29</u>	<u>979,02</u>	<u>982,2</u>	<u>985,6</u>	<u>1.093,8</u>

¹ Steuerschätzung Sept. 2020 zzgl. Kompensationszahlung nach § 37 FAG M-V

² Finanzausgleichsleistungen hier ohne § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V; inkl. Abrechnung 2015-2018

³ Davon 25,5 Mio. EUR als Kreditaufnahme.

⁴ Ab 2022 wird die Zuweisung nach § 24 FAG M-V ausschließlich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 finanziert. Dieser Teil der Abrechnungsbeträge ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse.

⁵ Vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für altübertragene Aufgaben.

⁶ Die Infrastrukturpauschale ist ab 2023 mit 100 Mio. EUR berücksichtigt.

<u>Summe Finanzausstattung⁷</u>	<u>2.834,5</u>	<u>2.925,99</u>	<u>2.925,8</u>	<u>3.006,3</u>	<u>3.181,5</u>
---	-----------------------	------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

⁷ Ohne das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage.

Auswirkungen der Nivellierungshebesätze aus dem FAG auf den Haushaltsplanentwurf der Stadt Ostseebad Kühlungsborn 2022

1. Gesetzestext

FAG 2020 (§ 18 (1) S. 2-4 Berechnung der Steuerkraftzahlen):
Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2020 bis 2023 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:

Grundsteuer A: 323 Prozent, Grundsteuer B: 427 Prozent, Gewerbesteuer: 381 Prozent

Soweit für die Finanzausgleichsjahr ab 2024 nicht Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr 2022 durch das Statistische Amt Mecklenburg - Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt.

2. Berechnung

Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020:
Geschätzte Nivellierungshebesätze ab 2024:
Hebesätze der Stadt Ostseebad Kühlungsborn:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
in Prozent		
323	427	381
338	442	396
200	350	300

Steuereinzahlungen in der FinR bzw. im FinHH.

Zeilen Nr.		2022		2023		2024		2025	
		Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt	Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt	Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt	Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt
1	Grundsteuer A	8.000,00	12.920,00	8.000,00	12.920,00	8.000,00	13.520,00	8.000,00	13.520,00
2	Grundsteuer B	1.200.000,00	1.464.000,00	1.200.000,00	1.464.000,00	1.200.000,00	1.515.428,57	1.200.000,00	1.464.000,00
3	Gewerbesteuer	4.000.000,00	5.080.000,00	4.000.000,00	5.080.000,00	4.000.000,00	5.280.000,00	4.000.000,00	5.280.000,00
4	/, Gewerbesteuerumlage	466.666,67	466.666,67	466.666,67	466.666,67	466.666,67	466.666,67	466.666,67	466.666,67
5	Einkommensteuer	2.585.005,20	2.585.005,20	2.725.276,80	2.725.276,80	2.885.500,00	2.885.500,00	3.040.800,00	3.040.800,00
6	Umsatzsteuer	526.437,65	526.437,65	541.197,58	541.197,58	551.000,00	551.000,00	560.800,00	560.800,00
7	geplante Steuereinnahmen	7.852.776,18	9.201.696,18	8.007.807,71	9.356.727,71	8.177.833,33	9.778.781,90	8.342.933,33	9.892.453,33
8	Mehreinnahmen	1.348.920,00		1.348.920,00		1.600.948,57		1.549.520,00	
9	Mehreinnahmen von 2022-2025				5.848.308,57				

Entwicklung der Steuerkraft:

Zeilen Nr.		2024	
		Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt
1	Grundsteuer A	12.920,00	12.920,00
2	Grundsteuer B	1.464.000,00	1.464.000,00
3	Gewerbesteuer	5.080.000,00	5.080.000,00
4	/, Gewerbesteuerumlage	466.666,87	466.666,87
5	Einkommensteuer	2.585.005,20	2.585.005,20
6	Umsatzsteuer	526.437,65	526.437,65
7	Steuerkraft	9.201.695,98	9.201.695,98

Formel zur Ermittlung der Steuerkraft bei den Realsteuern (§ 18 (1) S. 1 und (2) FAG):
Istaufkommen x Hebesatz der Stadt Ostseebad Kühlungsborn = Steuermessbetrag
Steuermessbetrag x Nivellierungshebesatz aus dem FAG = Steuerkraftzahl

Sollte eine Anpassung der Hebesätze in 2022 auf Landesdurchschnitt erfolgen, dann wird die Steuerkraft 2024 genauso hoch sein als wenn man die Hebesätze nicht erhöht hätte

Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen:

Bei der Schlüsselzuweisung wird es zu keinen finanziellen Auswirkungen durch die Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt kommen, da die Steuerkraft immer gleich ist.

Auswirkungen auf die Kreisumlage:

Bei der Kreisumlage wird es zu keinen finanziellen Auswirkungen durch die Erhöhung auf Landesdurchschnitt kommen, da die Steuerkraft immer gleich ist.

Fazit: Sollte es zu keiner Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt kommen, dann verzichtet die Stadt Ostseebad Kühlungsborn in 2022 und im Finanzplanungszeitraum (2023 - 2025) auf ca. 5,8 Mio. EUR, die nicht für die Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können. Dadurch müssten höhere Kredite für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Kredite für Investitionen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 52 Abs. 2 KV M-V)

Berechnung der Kreisumlagegrundlage und der Kreisumlage für den Planungszeitraum 2022 - 2025

		2022	2023		2024	2025
HS GrdSt A	200	323	323	10	333	333
HS GrdST B	350	427	427	7	434	434
HS GewSt	300	381	381	4	385	385

Aufkommen	2020 für 2022	2021 für 2023	2022 für 2024	2023 für 2025
GrSt A	7.884	8.000	8.000	8.000
GrSt B	1.200.540	1.200.000	1.200.000	1.200.000
GewSt	4.384.931	4.451.300	4.000.000	4.000.000
Est	2.334.435	2.349.549	2.585.005	2.725.276
Ust	602.706	614.997	526.437	541.197
GewSt-Umlage	-337.544	-466.667	-466.667	-466.667

Hochrechnung mit Nivelierungs-HS

GrSt A	12.733	4.849	12.920	4.920	13.320	5.320	13.320	5.320
GrSt B	1.464.659	264.119	1.464.000	264.000	1.488.000	288.000	1.488.000	288.000
GewSt	5.568.862	<u>1.183.931</u>	5.653.151	<u>1.201.851</u>	5.133.333	<u>1.133.333</u>	5.133.333	<u>1.133.333</u>
		1.452.899		1.470.771		1.426.653		1.426.653
Est	2.334.435		2.349.549		2.585.005		2.725.276	
Ust	602.706		614.997		526.437		541.197	
GewSt-Umlage	-337.544		-466.667		-466.667		-466.667	
Steuerkraft-MZ	9.645.851		9.627.950		9.279.429		9.434.460	
Absenkung um 3,483%	335.965		---		---		---	
Kreisumlagegrundlage	9.309.886		9.627.950		9.279.429		9.434.460	
Kreisumlagesatz	39,71%		39,71%		39,71%		39,71%	

Kreisumlage:	3.696.956	3.823.259	3.684.861	3.746.424
---------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Brechnung der Kreisumlagegrundlage und der Kreisumlage für den Planungszeitraum 2022 - 2025

		2022	2023		2024
HS GrdSt A	200	323	323	10	333
HS GrdST B	350	427	427	7	434
HS GewSt	300	381	381	4	385
Aufkommen	2020 für 2022	2021 für 2023		2022 für 2024	
GrSt A	7.884	8.000		8.000	
GrSt B	1.200.540	1.200.000		1.200.000	
GewSt	4.384.931	4.451.300		4.000.000	
Est	2.334.435	2.349.549		2.585.005	
Ust	602.706	614.997		526.437	
GewSt-Umlage	-337.544	-466.667		-466.667	
Steuerkraft-MZ	8.192.952	8.157.179		7.852.775	
Kreisumlagesatz	39,71%	39,71%		39,71%	
Kreisumlage:	3.253.421	3.239.216		3.118.337	

Hochrechnung mit Nivelierungs-HS

GrSt A	12.733	4.849	12.920	4.920	13.320
GrSt B	1.464.659	264.119	1.464.000	264.000	1.488.000
GewSt	5.568.862	<u>1.183.931</u>	5.653.151	<u>1.201.851</u>	5.133.333
		1.452.899		1.470.771	
Est	2.334.435		2.349.549		2.585.005
Ust	602.706		614.997		526.437
GewSt-Umlage	-337.544		-466.667		-466.667
Steuerkraft-MZ	9.645.851		9.627.950		9.279.429
Absenkung um 3,483%	335.965		---		----

Kreisumlagegrundlage	9.309.886	9.627.950	9.279.429
Kreisumlagesatz	39,71%	39,71%	39,71%
Kreisumlage:	3.696.956	3.823.259	3.684.861
	443.534	584.043	566.524

2025

333

434

385

2023 für 2025

8.000

1.200.000

4.000.000

2.725.276

541.197

-466.667

8.007.806

39,71%

3.179.900

5.320

13.320

5.320

288.000

1.488.000

288.000

1.133.333

5.133.333

1.133.333

1.426.653

2.725.276

1.426.653

541.197

-466.667

9.434.460

9.434.460

39,71%

3.746.424

566.524